

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Besonderer Teil für das Fach Ethnologie

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Ethnologie der Prüfungs- und Studienordnung für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B. A. - / M. A. -Studiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. August 2008 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

§ 4 Nebenfächer

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

§ 6 Sprachkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

§ 7 Studienumfang

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

VIII. Anhang: Modultabellen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der Fakultät für Kulturwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

- (1) Ethnologie ist eine systematisch-theoretische Wissenschaft, die sich vergleichend mit der Variationsbreite kultureller Phänomene beschäftigt. Grundlage des Vergleichs sind Daten, die durch Feldforschung im regionalen Kontext über intensive Untersuchung von Einzelfällen erhoben werden. Dabei konzentrieren sich EthnologInnen vor allem auf das Zusammenleben von Menschen auf der lokalen Mikroebene, auf ihre alltäglichen Ordnungsmuster und Handlungspraktiken, die jedoch mit regionalen, überregionalen und zunehmend auch globalen Prozessen vernetzt sind. Ziel des Vergleichs ist die Herausarbeitung von Gemeinsamkeit wie Differenz kultureller Phänomene unter Veränderungsperspektive. Die grundlegenden Sachgebiete der Ethnologie auf der lokalen bis hinauf zur globalen Ebene umfassen wirtschaftliche, soziale und politische Organisation und Praxis, Sinnsysteme wie Religion, Kosmologien und Ideologien sowie Werte- und Überzeugungssysteme.

Die Ethnologie stellt mit ihrem vergleichenden Ansatz Wissen über Gemeinsamkeiten wie auch Besonderheiten von Kulturen zur Verfügung. Dieses ethnologische Wissen um Gemeinsamkeit wie Variationsbreite von Kulturen sowie Resistenz und Flexibilität im kulturellen Prozess kann auch konstruktiv genutzt werden, um das Zusammenleben zwischen Individuen und Gesellschaften mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund Konflikt reduzierend zu beeinflussen. Ethnologische Kompetenz, die im B.A.-Studiengang erworben wird, führt daher nicht nur in den akademischen Bereich (Master, Promotion), sondern auch in berufliche Praxis: in Projekte der Entwicklungskooperation, in internationalen Organisationen und öffentlichen Verwaltungen, in der Sozialarbeit, im Kulturmanagement und in den Medien.

- (2) Ethnologie ist eine systematisch-vergleichende Wissenschaft; sie ist keine Regionalwissenschaft. Gleichwohl werden ethnologische Daten – und damit das „Denkmaterial“ des Fachs – im regionalen Kontext durch Feldforschung auf der Mikroebene erhoben. Das spezifische „Tübinger Profil“ im B.A.-Studiengang trägt dieser Dualität der Ethnologie gezielt Rechnung: einerseits wird breites Grundlagenwissen vermittelt, das andererseits mit dem Erwerb spezifischer regionaler Kompetenz verbunden wird. Diese wird vor allem in einem „Mobilitätssemester“ im 5. Fachsemester in einer der Republiken „Zentraleasiens“ – d.h. in den wissenschaftlich wie berufspraktisch zukunftssträchtigen Staaten Zentralasiens, des Kaukasus und Vorderasiens – erworben. Während die Studierenden damit einerseits gezielt an eine regionale Qualifikation herangeführt werden, bedeutet dies andererseits keine dauerhafte regionale Festlegung bereits in der B.A.-Phase, da damit nicht nur regional-spezifische, sondern auch übergeordnet-generelle Ziele verfolgt werden: a) Studierende erwerben durch vertiefte regionale und sprachliche Kenntnisse frühzeitig eigene interkulturelle Kompetenz; b) sie lernen am Beispiel, dass kulturell fremde Alltagspraxis auch theoretisch „gut zu denken“ ist, und üben auf diese Weise den Brückenschlag zwischen theoretisch-methodischen Gesichtspunkten und regionalen Kontexten ein; c) Studierende erproben innerhalb interkulturell-regionaler Erfahrung ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten und können dabei berufspraktisch oder wissenschaftlich orientierte Berufswünsche testen. Die im 5. Fachsemester vermittelten Kompetenzen sind daher nützlich sowohl für den Einstieg ins Berufsleben wie für ein weiterführendes Master-Studium, das ggf. regional auch anders orientiert ist.

- (3) Das erste Studienjahr im Haupt- und Nebenfach führt breit in ethnologisches Fachwissen ein und vertieft es exemplarisch in zwei Sachgebieten. Methodische Übungen kommen ergänzend hinzu. Gleichzeitig wird ein erster genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentraleurasiens gegeben, der dann in einigen Problemfeldern exemplarisch vertieft wird. Studium begleitend werden für Hauptfachstudierende, die ein regional-philologisches Nebenfach studieren, eigene Veranstaltungen angeboten, u.a. über geographisches, rechtliches oder wirtschaftliches Grundlagenwissen. Für Hauptfachstudierende, die kein regional-philologisches Nebenfach studieren, werden Kurse regionaler Sprachen am Institut angeboten.
- Im zweiten Studienjahr wird vertieft in weitere ethnologische Sachgebiete eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Gleichzeitig wird regionales Wissen weiter vertieft und in ausgewählten Bereichen in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet. Für Hauptfachstudierende ist damit das Ziel verbunden, auf das Mobilitätssemester im 5. Semester vorzubereiten, das in der Region verbracht wird. Theoretisch-systematische wie auch vertiefende regionale Seminare des 4. Semesters bilden den wissenschaftlichen Rahmen für die Bachelor-Arbeit im 6. Semester. Gleichzeitig werden die bisherigen eigenen Veranstaltungen innerhalb des BQ-Bereichs weiterhin angeboten und vertiefend fortgesetzt.
- Im dritten Studienjahr verbringen die Hauptfach-Studierenden das 5. Semester (in aller Regel) in der Region. Dabei realisieren sie ein eigenständig oder vom Institut organisiertes Feldforschungsprojekt oder arbeiten im Rahmen eines Praktikums bei einer nationalen NGO bzw. internationalen Organisation oder absolvieren ein einsemestriges Auslandsstudium an einer der regionalen Universitäten. Dabei unterstützt das Institut die Studierenden organisatorisch. Ziel des 5. Semesters ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu geben, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten, Interessen und Berufswünsche selbständig in einem kulturell fremden Umfeld zu erproben, Theorie mit Praxis zu verbinden und ein persönliches und regional- wie sachspezifisches Kompetenzprofil zu entwickeln. Die im 5. Semester erworbene interkulturelle und Projektkompetenz wird problemorientiert im 6. Semester in der Bachelor-Arbeit, unterstützt durch ein Kolloquium, umgesetzt, die damit für den Eintritt ins Berufsleben oder in einen aufbauenden Master-Studiengang qualifiziert.
- (4) Im ersten Studienjahr erhalten Nebenfach-Studierende eine Einführung in ethnologisches Fachwissen und erproben es in methodischen Übungen. Gleichzeitig wird ein genereller Einblick in große Zusammenhänge Zentraleurasiens gegeben, exemplarisch vertieft an einigen Problemfeldern. Im zweiten Studienjahr wird in weitere ethnologische Sachgebiete aufbauend eingeführt; die methodischen Übungen werden fortgesetzt. Im dritten Studienjahr wird theoretisch-systematisches mit regionalem Wissen verbunden und zugleich in überregionale und globale Zusammenhänge eingebettet.
- (5) Durch die B.A.-Prüfung wird nachgewiesen, dass die Studierenden über das Grundlagenwissen des Faches Ethnologie in seinen Basisbereichen verfügen, die einzelnen Bereiche dieses Wissens holistisch aufeinander beziehen und interpretieren können sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben haben, dieses allgemeine Wissen mit regionalem Wissen zu verbinden. Für Hauptfachstudierende ist dieser Nachweis mit eigener interkultureller Erfahrung in der Region verbunden, im Sinn der Umsetzung empirisch-methodischer sowie theoretischer Kompetenz in einem regionalen Forschungs- und Problemzusammenhang, unter Einschluss von Sprachkenntnissen.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

Der B. A.-Studiengang Ethnologie kann als Haupt- oder Nebenfach studiert werden und umfasst drei Studienjahre. Er kann nur im Wintersemester begonnen werden.

§ 4 Nebenfächer

Gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teils können mit dem Hauptfach Ethnologie im B.A.-Studiengang bis auf weiteres alle an der Universität Tübingen eingerichteten B.A.-Nebenfächer im Umfang von 60 LP kombiniert werden.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

- (1) Die Module enthalten Vorlesungen, Seminare sowie Übungen, die zur Ausbildung der wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden und zur Vermittlung eines Überblicks über die Fachinhalte dienen. Ein Prüfungsmodul (Modul 8) umfasst die B.A.-Arbeit, in der die Studierenden abschließend das Erreichen der Lernziele dokumentieren.
- (2) Es werden gesonderte Lehrveranstaltungen zur Vermittlung überfachlicher berufsfeldorientierter Qualifikationen angeboten.

§ 6 Sprachkenntnisse

- (1) Für den B.A.-Studiengang Ethnologie im Hauptfach werden zu Studienbeginn gute Englischkenntnisse gefordert.
- (2) Die Anforderungen an Kenntnissen moderner Fremdsprachen im Nebenfach entsprechen denen des Hauptfachs.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

- (1) Das Studium des Faches Ethnologie als *Hauptfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 100 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).
- (2) Zusätzlich zu den genannten Leistungen sind berufsfeldorientierte Zusatzqualifikationen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen (s. § 2 Absatz 2 des Allgemeinen Teils).
- (3) Das Studium des Faches Ethnologie als *Nebenfach* im B.A.-Studiengang erfordert die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (Modultabelle siehe Anhang).

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung für das Fach Ethnologie besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
 - Modul 3
- (2) Die Orientierungsprüfung für das Fach Ethnologie besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 1
 - Modul 2
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
 2. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 11 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 4
 - Modul 5
 - Modul 6
- (2) Die Zwischenprüfung besteht im *Nebenfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 3
 - Modul 4
- (3) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.
- (4) Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. B.A.-Prüfung

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Hauptfach* sind:
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.
- (2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im *Nebenfach* sind:
 - die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
 - die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr geforderten Lehrveranstaltungen.

§ 13 Art und Durchführung der B.A.-Prüfung

- (1) Die B.A.-Prüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten s. Modulhandbuch):
 - Modul 7
 - Modul 8
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote des *Hauptfachs* werden die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen in den drei Studienjahren sowie die Note der B.A.-Arbeit entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. nach der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.
- (3) Die B.A.-Prüfung im *Nebenfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr im *Nebenfach* werden in den folgenden Modulen erbracht:
 - Modul 5
 - Modul 6
- (4) Die Note im *Nebenfach* errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen aus den drei Studienjahren. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet. § 12 Absätze 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VII. Schlussbestimmung

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 22. August 2008

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

VIII. Anhang: Modultabellen

1.1 B.A. Ethnologie im Hauptfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Basismodul 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 1-2 Tutorium Einführung in die vergleichende Kulturforschung (2 LP) 10 LP	Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP) 12 LP	Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1-3) 4-1 Vorlesung Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 Proseminar Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP) 12 LP	Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1-4) 5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP) 10 LP	Modul 7: Praxismodul 7-1 Interkulturelle Erfahrung und Kommunikation in der Region: Studienprojekt (16 LP) <i>oder</i> 7-2 Auslandssemester (16 LP) 16 LP	Modul 8: Prüfungsmodul 8-1 Kolloquium (6 LP) 8-2 B.A.-Arbeit (10 LP) 16 LP
Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie 3-1 Regionale Ethnographien I (6 LP) 3-2 Regionaler Überblick I (6 LP) 12 LP		Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie 6-1 Regionale Ethnographien II (6 LP) 6-2 Regionaler Überblick II (6 LP) 12 LP			
BQ Modul A: Sprachvorbereitung * 10 LP					
BQ Modul B: Wirtschaft, Politik und Recht * 10 LP					
34 LP		34 LP		32 LP	

BQ = berufsqualifizierende Veranstaltungen (Schlüsselqualifikationen)

* Von den beiden BQ-Modulen A und B muss nur ein Modul absolviert werden (Einzelheiten s. Modulhandbuch).

1.2 B.A. Ethnologie im Nebenfach

WS 1	SS 2	WS 3	SS 4	WS 5	SS 6
Modul 1: Basismodul 1-1 Einführung in die vergleichende Kulturforschung (8 LP) 8 LP	Modul 2: Aufbaumodul I (Voraussetzung Modul 1) 2-1 Vorlesung Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-2 Proseminar Sozial- und Wirtschaftsethnologie (5 LP) 2-3 Tutorium Sozial- und Wirtschaftsethnologie (2 LP) 12 LP	Modul 4: Aufbaumodul II (Voraussetzung Module 1, 2) 4-1 VL Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-2 PS Politik- und Religionsethnologie (5 LP) 4-3 Tutorium Politik- und Religionsethnologie (2 LP) 12 LP			Modul 5: Vertiefungsmodul (Voraussetzung Module 1, 2 und 4) 5-1 Ethnographie und Kulturvergleich (5 LP) 5-2 Forschungsmethodik (5 LP) 10 LP
		Modul 3: Grundmodul Regionale Ethnologie 3-1 Regionale Ethnographien I (6 LP) 3-2 Regionaler Überblick I (6 LP) 12 LP		Modul 6: Vertiefungsmodul Regionale Ethnologie 6-1 Regionale Ethnographien II (6 LP) <i>oder</i> 6-2 Regionaler Überblick II (6 LP) 6 LP	
	20 LP		24 LP		16 LP